



PRESSEMITTEILUNG

**Corona-Regelungen für die häusliche Pflege bis zum Sommer verlängert.
60 statt 40 Euro für Pflegehilfsmittel jetzt dauerhaft.**

Bundesgesundheitsminister Jens Spahn setzt die erste seiner Eckpunkte-Ankündigungen zur Pflegereform um. Der Bundestag verabschiedete am vergangenen Donnerstag, den 3.3.2021 die Verlängerung der Regelungen zur „epidemische Lage von nationaler Tragweite“.

Aus dem komplexen Corona-Maßnahmenpaket wurde die temporäre, immer wieder verlängerte Aufstockung der Pflegehilfsmittel-Pauschale von 40 auf 60 Euro herausgetrennt. Entsprechend seiner Ankündigung der dauerhaften Erhöhung dieses Betrags wurde eine Änderung des Paragraphen 40 SGB XI beschlossen. Im Absatz 2 Satz 1 wird die der Betrag von 40 Euro gegen die 60 Euro ausgetauscht.

Einschränkend muss jedoch erwähnt werden, dass diese Regelung vorerst auch nur einen vorläufigen Status bis zum Jahresende hat. Es ist aber zu vermuten, dass im Laufe der noch erwarteten gesetzlichen Regelungen zur Pflegereform 2021 die Anhebung auf 60 Euro als dauerhafte Leistung im SGB verankert wird.

Bis zum Sommer sollen z.B. die Erhöhung der Sachleistung und des Pflegegeldes um 5% sowie die Gestaltung des Entlastungsbudgets geregelt werden.

Folgende weitere Regelungen wurden mit den Stimmen der GroKo (367 ja, 293 nein bei 3 Enthaltungen) am 3.3.2021 verlängert, die mit der Veröffentlichung im Bundesanzeiger diese Woche in Kraft treten:

MDK-Begutachtung

Die Begutachtung durch den Medizinischen Dienst (MD) zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit kann noch bis 30.06.2021 ohne Untersuchungen des Versicherten in seinem Wohnbereich erfolgen, wenn der MD dies zur Verhinderung des Ansteckungsrisikos des Versicherten oder des Gutachters mit dem Coronavirus für erforderlich hält. Die Einstufung erfolgt dann nach Aktenlage und ggf. telefonischer Befragung.



Sonderregelungen für den Pflegegrad 1

Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 können bis zum 30.06.2021 den Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI in Höhe von 125 Euro monatlich auch für Hilfen außerhalb der geltenden Regelung einsetzen, um Corona-bedingte Versorgungsengpässe auszugleichen.

Angesparte Restguthaben beim Entlastungsbetrag

Nicht genutzte Beträge für Entlastungsleistungen aus 2019 und 2020 können jetzt noch bis zum 30.09.2021 genutzt werden. Dies gilt für Pflegebedürftige aller Pflegegrade.

Pflegeunterstützungsgeld

Ebenfalls bis zum 30.06.2021 wird die Zahlung des Pflegeunterstützungsgeldes wegen der SARS-CoV-2-Pandemie von zehn auf 20 Arbeitstage verlängert.

Verpflichtenden Beratungsbesuchen nach § 37,3 SGB XI

Beratungseinsätze für Pflegegeldempfänger dürfen telefonisch, digital oder per Videokonferenz durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass der Versicherte und/oder die Sorgenden und Pflegenden Angehörigen diese Art der Durchführung ausdrücklich wünschen. Diese Regelung gilt ebenfalls bis zum 30.06.2021.

Mehr Informationen hier: <https://pflege-dschungel.de/corona-regelungen-2021/>

Die TEUS - Transparenz und Erleichterung im Umgang mit der Sozialgesetzgebung - UG (haftungsbeschränkt) betreibt den Pflege-Dschungel und das Pflege-Dschungel COCKPIT.

Kontakt:

TEUS - Transparenz und Erleichterung im Umgang mit der Sozialgesetzgebung UG
haftungsbeschränkt

Hendrik Dohmeyer

Friedrich Karl Straße 90

28205 Bremen

Telefon: 015123054957

Mail: hd@pflege-dschungel.de

Web: <https://pflege-dschungel.de/>